

Internationale Seidenvereinigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **39 (1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volkswirtschaft zu mildern und die Wirtschaft zu neuer Entwicklung zu bringen. An den leitenden Stellen müssen aus den gemachten Fehlern — denn daß solche begangen worden sind, darf nicht verschwiegen werden — Lehren für die Zukunft gezogen werden. Das Vertrauen des Einzelnen in die gesunde Kraft unseres ganzen Volkes, der Glauben an eine bessere wirtschaftliche Gestaltung der Zukunft, und der

Wille, mitzuhelfen an dieser Gestaltung, sind Kräfte und Mächte, die uns die Sorgen der Gegenwart leichter ertragen lassen.

Wenn wir zu unserem Willen noch die Kraft und den Glauben an den allmächtigen Lenker der Völkerschicksale aufbringen, dann werden wir vor der Zukunft nicht bangen müssen. H.

Internationale Seidenvereinigung

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung in Paris vom 3./4. November sind Vertreter der Rohseidenindustrie, der Weberei und Färberei in den Tagen vom 4. und 5. Dezember in Mailand zusammengekommen, um verschiedene Fragen, die in Paris ihre Erledigung nicht hatten finden können, zum Abschluß zu bringen. Die Versammlungen fanden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Internationalen Seidenvereinigung, Herrn E. Fougère statt und es hatten sich Abordnungen aus Italien, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Spanien eingefunden.

Marke für Gewebe aus Naturseide. Zwischen den der Internationalen Seidenvereinigung F. I. S. angeschlossenen Fabrikantengruppen und dem Internationalen Verband der Seidenveredlungsindustrie (F. I. M. I. S.) ist eine Verständigung auf folgender Grundlage erfolgt: Die F. I. S. läßt ihre Marke (Seidenschmetterling mit Buchstabe S. in Kreis) auf dem Internationalen Amt für Markenschutz in Bern, wie auch bei den dem Internationalen Abkommen noch nicht beigetretenen, für den Verkehr in Seidenwaren jedoch wichtigen Ländern eintragen. Die Marke besagt, daß es sich um ein erschwertes oder unerschwertes Gewebe ganz aus natürlicher Seide handelt, wobei für die allfällige Erschwerung, die von der F. I. M. I. S. als zulässig erklärten Höchstgrenzen eingehalten worden sind. Die Marke ist Eigentum der F. I. S., die die Geltendmachung ihrer Rechte jedoch den einzelnen Landesverbänden abtrifft. Die F. I. S. ermächtigt die der F. I. M. I. S. angeschlossenen Veredler, die Marke auf allen ganz aus Naturseide verfertigten Geweben anzubringen, sofern es sich um Ware handelt, die von Mitgliedern der F. I. S. stammt. Umgekehrt sind nur Veredler, die der F. I. M. I. S. angehören, berechtigt, die Marke anzubringen. Im übrigen übernehmen die Mitglieder der F. I. M. I. S. durch die Anbringung der Marke keine Haftung in bezug auf die Zusammensetzung oder die Güte des Gewebes, sondern nur in bezug auf die Einhaltung der Höchsterschwerungsgrenzen. Für die Fabrikanten-Färber, wie auch für die der F. I. M. I. S. nicht angeschlossenen Färbereien sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Die Marke kann ebenfalls auf Lagerware angebracht werden, sofern sie den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Ein besonderer, aus Abgeordneten der F. I. S. und der F. I. M. I. S. bestehender Ausschuß wird die Durchführung dieser Vereinbarung überwachen. Die Marke der F. I. S., deren Gebrauch im übrigen jedem Fabrikanten freigestellt ist, soll vom 1. März 1932 an in Kraft treten; vorher wird die Kundschaft durch eine von der F. I. S. ausgehende Veröffentlichung über die Entstehung und Bedeutung der Marke unterrichtet werden. — Was Italien anbetrifft, so hat die Regierung die Anwendung einer besonderen Marke (Seidenraupe auf Maulbeerblatt) vorgeschrieben, die ebenfalls der Kennzeichnung der ganz aus Naturseide bestehenden Gewebe dienen soll, jedoch durch einen entsprechenden Aufdruck überdies bekunden wird, ob das Gewebe erschwert ist oder nicht. Die italienische Marke wird nicht nur auf den Stoffen (Lisièren) angebracht werden müssen, sondern auch auf allen Erzeugnissen aus Seide überhaupt, also z. B. auch auf der konfektionierten Ware. Seidengewebe ausländischer Herkunft, die in Italien abgesetzt werden, sind ebenfalls markenpflichtig. Die italienische Marke soll schon am 1. Januar 1932 zur Anwendung kommen.

Anführung von Kreppgarnen. Auch auf diesem Gebiete ist eine Verständigung erzielt worden, indem der

Wortlaut einer Empfehlung zuhanden der Zwirner und Fabrikanten festgesetzt wurde. Es werden verschiedene Farbtöne vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der Rechts- und Linksdrehung und der 2-, 3- und 4-fachen gelben, wie auch weißen und weißlicher Seiden, nämlich:

Gelbe Seiden:	2 f. Rechtsdrehung	gelb
	Linksdrehung	grün
	3 f. Rechtsdrehung	rot
	Linksdrehung	braun
Weiße Seiden:	4 f. Rechtsdrehung	orange
	Linksdrehung	violett
	2 f. Rechtsdrehung	weiß
	Linksdrehung	blau
	3 f. Rechtsdrehung	rot
	Linksdrehung	braun
	4 f. Rechtsdrehung	orange
	Linksdrehung	violett

Die Farben, die zur Unterscheidung der Rechts- und Linksdrehung verwendet werden, müssen so stark voneinander abweichen, daß jede Verwechslung unmöglich ist. Unter Rechtsdrehung versteht man die Drehung von links nach rechts und unter Linksdrehung die Drehung von rechts nach links. In einigen Monaten, d. h. nachdem Erfahrungen über diesen Vorschlag gesammelt sind, wird die F. I. S. eine entsprechende Farbenkarte herausgeben und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Hülsen und Kannelten für Kreppgarnen. Es hat sich gezeigt, daß die Aufstellung einheitlicher Bestimmungen für die Krepphülsen und Kannelten noch auf erhebliche Widerstände stößt, da nicht nur das Material in den Zwirnereien sehr verschieden ist, sondern auch die Ansprüche der Fabrikanten in dieser Beziehung weit auseinandergehen. Die F. I. S. muß sich infolgedessen auch in dieser Hinsicht vorläufig auf Feststellungen und Empfehlungen beschränken. Für die Rochehülsen wurden folgende Maße als übliche festgestellt in der Meinung, daß ihre Beobachtung zu empfehlen sei: Länge der Hülsen rund 100 bis 137 mm, Durchmesser der Hülsenöffnung rund 17 mm, Durchmesser der Hülse mit dem umwickelten Garn rund 50 mm. Bei den Kannelten wurde über die Zweckmäßigkeit folgender Maße ein Einverständnis erzielt: Kanneltenöffnung rund 8 mm, Durchmesser der kleinen Kanneltenöffnung (Spitze) = entsprechend der Länge der Kannelte, im Verhältnis von 1:30, Durchmesser der Kannelte mit dem umwickelten Garn rund 20 mm. In bezug auf die Länge der Kannelte ist die Zahl der verwendeten Maße noch so groß, daß eine Vereinheitlichung nicht möglich erscheint. Der Auftraggeber muß bei der Bestellung das Maß bezeichnen; geschieht dies nicht, so wird dem Zwirner empfohlen, sich an eine Länge von rund 127 mm zu halten. Die F. I. S. wird ein Normblatt herausgeben, das die in Frage kommenden Maße darstellt.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß die von der Mitgliederversammlung der Internationalen Seidenvereinigung vom 3./4. November gutgeheißenen Abänderungen zu den Internationalen Usancen für den Handel in roher Seide, nunmehr auch die Zustimmung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gefunden haben. Die Abänderungen sind in Form eines Anhanges I in Druck erschienen und können auf dem Sekretariat der Gesellschaft bezogen werden.

Moderne Maschinenstürmer

Zwei zeitgemäße Impressionen · Von Dr. A. Niemeyer, Wuppertal-Barmen

Man hätte sich beinahe in die Zeit der Weberaufstände zurückversetzt fühlen können, als unlängst in einem Textilfachblatt aus Kreisen der Hausbandwirkerei allen Ernstes

die Forderung vertreten wurde, der Staat solle zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit und der Zusammenbrüche neue Maschinenerfindungen für eine gewisse Zeit